

Mitteilungsblatt

Das neue FamFG und seine Auswirkungen auf die öffentliche Jugendhilfe

Die 15. Gesamtbayerische Jugendamtsleitungstagung vom 11. bis 13. Mai 2009 in Aschaffenburg fand unter dem Schwerpunktthema „Die große Reform der gerichtlichen Verfahren in Familiensachen – Neue Aufgaben für die Jugendämter und die Familiengerichte“ statt. Die Leitungskräfte beschäftigten sich in vier verschiedenen Arbeitsgruppen intensiv mit den Änderungen, die das neue Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen (FamFG) für die Jugendämter mit sich bringt. Der Beitrag fasst die Ergebnisse der Tagung zusammen.

1. Zusammenfassende Darstellung der Reformziele und Reforminhalte

1.1. Anlass und Ziel der Reform, von der Reform erfasste bisherige Gesetze

Am 19.09.2008 hat der Bundesrat dem vom Bundestag am 27.06.2008 verabschiedete Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG) zugestimmt. Damit wurde eine der größten Reformen im Bereich der Gerichtsordnungen, aber auch für den Bereich des Kindschafts- und Familienrechts nach jahrelanger Diskussion erfolgreich zu Ende geführt. Mit gutem Gewissen kann man davon sprechen, dass eine Jahrhundertreform geschaffen wurde, basiert doch das FGG zu großen Teilen auf dem Gesetz für die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17.05.1898 (!). Es trat damals mit dem BGB am 01.01.1900 in Kraft.

Das zentrale Herzstück des FGG-RG ist dessen Artikel I, das sogenannte „FamFG“ (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit). Dieses fasst unter anderem sämtliche Verfahrensordnungen in Familien- und Kindschaftssachen, die bisher hauptsächlich im FGG und in der ZPO verstreut geregelt waren, in eine einheitliche Verfahrensordnung zusammen. Das FGG-RG sieht eine vollständige Neukodifizierung des familiengerichtlichen Verfahrens vor. Die bisher in der ZPO, dem FGG, der Hausratsverordnung und weiteren Gesetzen enthaltenen Bestimmungen werden künftig in einem Gesetz konzentriert. Als Folge werden sämtliche spezifisch familienverfahrensrechtlichen Vorschriften aus der ZPO (6. Buch) gestrichen.

Der Gesetzgeber führt in seiner Begründung (BT-Drs. 16/6308) folgendes dazu aus:
„Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ist

keine in sich geschlossene Verfahrensordnung, sondern ein lückenhaftes Rahmen- gesetz aus dem 19. Jahrhundert, das nur in einem geringen Umfang allgemeine Regeln enthält, in vielen Bereichen undifferenziert auf die Zivilprozessordnung (ZPO) verweist, durch eine Vielzahl unsystematischer Sonderregelungen und vor allem durch eine unübersichtliche Regelungstechnik auffällt. Signifikantes Beispiel dafür ist das familiengerichtliche Verfahrensrecht, das in großen Teilen dem FGG unter- liegt und durch eine schwer verständliche Hin- und Rückverweisung zwischen ZPO und FGG nicht nur dem betroffenen Bürger kaum zugänglich ist, sondern auch dem professionellen Rechtsanwender Probleme bereitet. Diese wenig transparente Ge- setzeslage hat zu einer für Bürgerinnen und Bürger schwer verständlichen und häu- fig nicht vorhersehbaren Ausgestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens und anderer FGG-Verfahren wie des Betreuungsverfahrens geführt. Gerade hier, wo der innerste Lebensbereich des Einzelnen betroffen ist, ist der Gesetzgeber jedoch in besonderem Maße aufgerufen, eine moderne und allgemein verständliche Verfah- rensordnung zu schaffen, in der materielles Recht schnell und effektiv durchgesetzt werden kann, aber zugleich die Rechte des Einzelnen, insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör, garantiert sind ... Damit wird auch für die freiwillige Gerichts- barkeit eine vollständige, moderne, rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Ordnung des Verfahrens geschaffen, über die die anderen Zweige der Gerichtsbar- keit bereits verfügen.“

Mit eingearbeitet in das FamFG wurde auch das bereits am 04. 07. 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Erleichte- rung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG), das schwerpunktmäßig Änderungen des § 1666 BGB herbeiführte.

1.2 Wesentliche Regelungsbereiche der Reform – Gesamtbetrachtung

Das FGG-Reformgesetz regelt eine Vielzahl von Vorschrif- ten neu. So wird durch das Reformwerk in über 100 ver- schiedene Gesetze eingegriffen. Neben den punktuellen Veränderungen im BGB und im SGB VIII stehen im Fokus der Jugendhilfe vor allem das Buch 1 (Allgemeiner Teil) sowie das Buch 2 (Verfahren in Familiensachen).

Das in Buch 2 befindliche familiengerichtliche Verfahren wird nun nach Verfahrensgegenständen gegliedert und in zwölf Abschnitten übersichtlich gestaltet. Familiensachen sind gemäß § 111 FamFG (2. Buch FamFG) Ehesachen, Kindschaftssachen, Abstammungssachen, Adoptions- sachen, Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen, Gewaltschutzsachen, Unterhaltssachen, sonstige Famili- ensachen und Lebenspartnerschaftssachen.

Schwerpunkte der Reform aus jugendhilferechtlicher Sicht – neben der Einführung des großen Familien- gerichts – sind:

- Die Beschleunigung von Umgangs- und Sorgerechts- verfahren (§ 155 FamFG). Durch die Einführung einer Monatsfrist zur Durchführung eines ersten Termins sollen vor allem längere Umgangsunterbrechungen vermieden werden. Diese Monatsfrist trifft die

Jugendämter nicht ganz unvorbereitet, wurde sie doch auch schon durch das KiWoMaG am 12.08.2008 mit dem § 50e FGG eingeführt.

- Die Förderung der gütlichen Einigung der Eltern über das Umgangs- und Sorgerecht (§ 156 FamFG). Durch das verstärkte Einwirken des Gerichts mit Verweis auf die differenzierten Beratungsmöglichkeiten vor allem der Jugendhilfe sollen gerichtliche Beschlüsse gegen den Willen einzelner Elternteile verringert werden.
- Die Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei der Vollstreckung von Kindesumgangsentscheidungen (§§ 89, 90 FamFG): Es kann bereits im Vorfeld Ordnungsgeld und -haft angeordnet werden, wenn gerichtliche Umgangsregelungen missachtet werden. Dieses Ordnungsgeld kann bis zu 25.000 Euro betragen. Auch bei unentschuldigtem Fernbleiben eines geladenen Beteiligten kann ein Ordnungsgeld verhängt werden (§ 33 Abs. 3 FamFG).
- Die Einführung einer Definition, wer Beteiligter des familiengerichtlichen Verfahrens ist und welche Rechte die Beteiligten haben (§§ 7, 27, 33 FamFG). So hat das Jugendamt nun die Möglichkeit, in einer Vielzahl von Fällen (§§ 162, 172, 188, 204, 212) auf Antrag formell Beteiligter an familiengerichtlichen Verfahren zu werden und dabei auch Prozessrechte geltend zu machen.
- Die Klarstellung der Voraussetzungen zur Bestellung eines Verfahrensbeistandes (bisher: Verfahrenspflegers) zur Wahrung der Interessen des Kindes (§ 158 FamFG). In Fällen in denen ein (Teil-)Entzug der elterlichen Sorge oder eine größere Beschränkung des Umgangsrechtes im Raum steht, hat das Gericht einen Verfahrensbeistand zu bestellen. Das Gesetz sieht im Übrigen die persönliche Anhörung des Kindes ausdrücklich vor, sowohl im Hauptsacheverfahren als auch bei einstweiligen Anordnungen (§§ 159, 156 Abs. 3 FamFG).
- Die Einführung einer Umgangspflegschaft (§ 1684 Abs. 3 BGB) zur Erleichterung der Durchführung des Umgangs in Konfliktfällen. Bei dauerhafter oder wiederholt erheblicher Verletzung der Umgangspflichten kann durch das Gericht eine Umgangspflegschaft angeordnet werden.



Auf der JALT in Aschaffenburg demonstrierten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, was nach dem alten Trennungs- und Scheidungsrecht mit einem Kind passierte – es war nicht mehr zu sehen.

Wie bereits oben erwähnt verändert das FGG-RG auch die Bestimmungen des BGB und des SGB VIII in Einzelregelungen. Für die Jugendhilfe bedeutsam ist die Veränderung des § 1684 Abs. 3 BGB, dem einige Sätze angehängt werden. Diese Neuregelung erlaubt die Anordnung einer Umgangspflegschaft insbesondere dann, wenn der betreuende Elternteil das Umgangsrecht dauerhaft und erheblich beeinträchtigt. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/6308, S. 345) muss dabei die Schwelle einer Kindeswohlgefährdung allerdings nicht mehr erreicht werden: *„Eine Prognose über die Auswirkungen des unterbleibenden Umgangs auf das Kindeswohl, die häufig nur mit der Hilfe eines Sachverständigengutachtens möglich ist, wird damit entbehrlich.“* (ebd.)

Im Bereich des KJHG erfährt vor allem der § 50 SGB VIII eine Änderung. So werden in den neu formulierten Absätzen 1 und 2 die Mitwirkungsverpflichtungen und Informationspflichten des Jugendamtes in Bezug auf das Familiengericht beschrieben (s. Ziff. 2.1).

1.2. Auswirkungen auf die Familiengerichtsorganisation

Durch das FGG-RG kommt es zu erheblichen Veränderungen der Organisation der Amtsgerichte. Für die Jugendhilfe besonders bedeutsam ist, dass ab September 2009 das Große Familiengericht geschaffen wird, das dann für alle Angelegenheiten in Familien- und Kindschaftssachen zuständig ist. Das Große Familiengericht wird „Hauptansprechpartner“ des Jugendamtes. Die bisher verstreuten gerichtlichen Zuständigkeiten bei Vormundschafts- und Familiengerichten haben sich damit für die Jugendhilfe erledigt. Der Bereich der Vormundschaftsgerichte geht komplett im neuen Großen Familiengericht auf (§§ 151, 186, 210, 266 FamFG, § 23b GVG). Dies bedeutet, dass im Bereich der Amtsgerichte größere Umstrukturierungen von Nöten sind, die die Gerichtsbarkeit vor große Anforderungen stellt.

Aber auch fachlich werden künftig die Familienrichterinnen und -richter besonders gefordert. Nach dem Willen des Gesetzgebers haben sie *„der besonderen Verantwortung des Gerichts zur Sachverhaltsaufklärung, dem häufig höchstpersönlichen Charakter der Verfahrensgegenstände und der existenziellen Bedeutung dieser Verfahren für die Betroffenen gerecht zu werden“* (ebd.)

Dabei sind künftig vor allem konfliktlösende sowie konfliktvermeidende Verfahrensstrategien zu bevorzugen. Familiengerichtliche Verfahren werden sehr stark von den emotionalen Konflikten der Streitparteien geprägt, die letztlich nicht justiziabel sind. Will man Einfluss auf eine Auseinandersetzung der Parteien nehmen, so sieht man in einer einvernehmlichen Lösung, in einer gütlichen Beilegung des Konfliktes durch die Streitparteien selbst, eine bessere Lösung. Gerichtlich angeordnete Lösungen sollen eher der Ausnahmefall werden. Dies kommt u.a. zum Ausdruck in einer Förderung der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitschlichtung für Scheidungsfolge- und Kindschaftssachen, in einer verstärkten Beteiligung und Mitwirkung der betroffenen Kinder oder aber auch einer wirkungsvollen Durchsetzung von Entscheidungen und gerichtlich gebilligten Vergleichen über das Umgangsrecht und Entscheidungen zur Kindesherausgabe.

2. Veränderungen im Hinblick auf das Zusammenwirken von Jugendamt und Familiengericht

Die Betonung konfliktlösender, konfliktvermeidender Verfahrensstrategien führt

natürlich auch dazu, dass Angebote der Jugendhilfe noch stärker in den Fokus der Familiengerichte genommen werden. Die Jugendämter werden somit zu wichtigen Kooperationspartnern, die den Erfolg familiengerichtlicher Verfahren entscheidend mit beeinflussen können. Die Funktion des Familienrichters/der Familienrichterin wird daher im neuen FamFG meist so angelegt, dass sie die gerichtlichen Auseinandersetzungen strukturieren und prozesshaft begleiten, und gerichtliche *Entscheidungen* eher zurückhaltend einsetzen. Vorrangiges Ziel ist es, den Prozessparteien die Rückgewinnung der Selbststeuerung zu ermöglichen. Diese Klärungsprozesse sollen unter Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe forciert werden. Die Botschaft, die durch das FamFG transportiert werden soll, lautet: *„Auf der Suche nach schnellen Lösungen bist Du hier falsch. Versuche eigene Lösungsansätze zu entwickeln, denn diese sind nicht so streitbehaftet und in der Regel auch dauerhafter als schnell durch das Gericht diktierte Zwangs-Lösungen.“*

2.1. Anlässe und Gegenstände des Zusammenwirkens

Bedingt durch die enge Verzahnung von Gericht und Jugendhilfe gibt es natürlich vielfältige Anlässe für das Zusammenwirken. In den Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe wird dies sehr klar und deutlich im neuen § 50 SGB VIII formuliert: Dieser lautet nun:

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).
3. Adoptionssachen (§ 188 Abs. 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).
4. Wohnungszuweisungssachen (§ 204 Abs. 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

Damit wird die Verpflichtung der Jugendämter zur Mitwirkung und Information in familiengerichtlichen Verfahren klargestellt. Korrespondierend dazu wurde im FamFG auch eine gerichtliche Verpflichtung aufgenommen, das Jugendamt anzuhören und es auf Antrag zu beteiligen. Die entsprechende Vorschrift des § 162 FamFG lautet:

§ 162 Mitwirkung des Jugendamts

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Jugendamt ist auf seinen Antrag an dem Verfahren zu beteiligen.

(3) Dem Jugendamt sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen, zu denen es nach Absatz 1 Satz 1 zu hören war. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

Neben dieser allgemein formulierten Verpflichtung für das Gericht, das Jugendamt verpflichtend anzuhören und gegebenenfalls zu beteiligen, gibt es zahlreiche weitere Einzelschriften, in denen speziell noch einmal die Verpflichtung zur Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren angesprochen wurde.

Beispielhaft seien nachfolgende Vorschriften des FamFG erwähnt:

- § 155 Abs. 2 Anhörung des Jugendamtes im frühen ersten Termin.
- § 156 Abs. 3 Hinwirken auf Einvernehmen und Erörterung einstweiliger Anordnungen mit dem Jugendamt.
- § 157 Abs. 1 Satz 2 Ladung des Jugendamtes zu Kindeswohlgefährdungsverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB.
- § 165 Abs. 2 Ladung des Jugendamtes zu Vermittlungsverfahren.
- § 176 Abs. 1 und 2 Anhörung des Jugendamtes in Abstammungssachen mit Möglichkeit der Beschwerde.
- § 189 Fachliche Äußerung des Jugendamtes als Adoptionsvermittlungsstelle.
- § 194 Anhörung des Jugendamtes in Minderjährigenadoptionen mit Möglichkeit der Beschwerde.
- § 205 Anhörung des Jugendamtes in Wohnungszuweisungssachen wenn Kinder im Haushalt leben mit Möglichkeit der Beschwerde.
- § 213 Anhörung des Jugendamtes in Gewaltschutzsachen wenn Kinder im Haushalt leben mit Möglichkeit der Beschwerde.

Neben den Beteiligungen an familiengerichtlichen Verfahren soll das Jugendamt auch Hilfestellungen im Vollzug gerichtlicher Anordnungen leisten. Zu nennen ist hier zum einen § 88 FamFG: Dieser legt fest, dass das Jugendamt dem Gericht in geeigneten Fällen Vollstreckungshilfe bei der Herausgabe von Minderjährigen sowie bei der Regelung des Umgangs leisten soll. In der Praxis besteht hier im Einzelfall ein Bedarf zur Konkretisierung dieses Auftrages mit dem Familiengericht. Jugendämter können pädagogische Unterstützung leisten, als Vollstreckungsorgane gerichtlicher Entscheidungen sind sie ungeeignet. Hier bieten sich Gerichtsvollzieher und die Polizei eher an.

Eine ähnliche Klarstellung kann auch im Rahmen des Unterstützungsauftrags nach § 167 Abs. 5 FamFG notwendig sein. Nach dem Willen dieser Vorschrift hat das Jugendamt die Eltern, den Vormund oder den Pfleger auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung Minderjähriger zu unterstützen.

Von diesen formlosen Beteiligungen bzw. Anhörungen des Jugendamtes an verschiedenen Verfahren des Familiengerichtes zu bestimmten Verfahrenszeitpunkten sind die formellen Beteiligungsmöglichkeiten und Beteiligungsrechte des Jugendamtes klar zu unterscheiden. Eine Beteiligung im Sinne des FamFG erfolgt auf förm-

lichen Antrag des Jugendamtes, das dann Beteiligter im Sinne der §§ 7 ff. FamFG wird. Beteiligte am Gerichtsverfahren sind mit Rechten und Pflichten ausgestattet. Diese können Vor- wie auch Nachteile für das Jugendamt haben. Als Vorteile sind zu nennen, dass Beteiligte volles Akteneinsichtsrecht genießen, jeglichen gerichtlichen Schriftverkehr zugestellt bekommen, formelle Beweisanträge stellen sowie Rechtsmittel einlegen können. Nachteilig kann sich jedoch auswirken, dass eine Kostenpflicht nach § 81 Abs. 1 FamFG entstehen kann, und dass das persönliche Erscheinen angeordnet und mit Zwangsgeld durchgesetzt werden kann (§ 33 FamFG).

§ 162 Abs. 2 FamFG regelt ganz allgemein die Möglichkeit der förmlichen Beteiligung des Jugendamtes auf Antrag. In den §§ 172 II FamFG (Abstammungssachen), 188 II FamFG (Adoptionssachen), 204 II FamFG (Wohnungszuweisungssachen), 212 FamFG (Gewaltschutzsachen) sind weitere spezifische Beteiligungsrechte des Jugendamtes niedergelegt.

2.2. Bestätigung bisheriger Aufgaben und Verfahren

Bei all den Veränderungen soll nicht ganz außer Acht gelassen werden, dass eine größere Anzahl von Jugendämtern bereits praktische Erfahrungen mit den neuen Vorgehensweisen gesammelt hat. Bei der Formulierung des FamFG sind viele bereits modellerprobte Vorgehensweisen familiengerichtlicher Praxis in die Gesetzesformulierungen mit eingeflossen. In der Literatur wird immer wieder auf das sogenannte „Cochemer Modell“ verwiesen, das bei einzelnen Gesetzespassagen sicher Pate stand. Vergessen werden sollte aber auch nicht, dass zahlreiche bayerische Jugendämter zusammen mit „ihren“ Amtsgerichten bereits fortschrittliche Regelungen, wie wir sie nun im FamFG wiederfinden, praktiziert haben und praktizieren. Dort besteht bereits eine gefestigte Praxis der neuen Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Gericht, Prozessparteien, Rechtsanwälten und Beratungsdiensten.

Aber auch in Jugendämtern, bei denen derartige Modelle bisher noch nicht praktiziert wurden, werden einige Passagen aus dem FamFG bekannt sein. Übernimmt doch das FGG-RG alle die Änderungen, die durch das KiWoMaG bereits seit Juli 2008 Rechtsgültigkeit erlangt haben. Dies betrifft vorrangig die Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen nach §§ 1666 BGB.

Dieses nunmehr schon über ein Jahr gültige Gesetz hat bereits einige gesetzliche Ansätze vorweggenommen, die auch im neuen FamFG zentralen Stellenwert haben, wie etwa das Beschleunigungsgebot oder die Bildung einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und Gericht bei Sicherung des Kindeswohls (so explizit BT-Drs. 6/6815, S. 15).

2.3. Neue Begrifflichkeiten

Mit der Einführung des FamFG kommt es außerdem zu der Veränderung bisher vertrauter Begrifflichkeiten. So wird aus dem Verfahrenspfleger wie bereits erwähnt nun der Verfahrensbeistand. Aus dem Kläger wird jetzt der Antragssteller, statt einer Klage ist nun ein Antrag zu stellen, der Prozess (Rechtsstreit) wird nun Verfahren genannt. Es ergehen keine Urteile mehr, sondern Beschlüsse. Und schließlich werden aus Parteien nun Beteiligte.

Gerade in der Übergangsphase wird dringend angeraten, bei der Wortwahl sich möglichst präzise auszudrücken, um mögliche ungewollte Rechtsfolgen zu vermei-

den. So kann zum Beispiel mit dem Begriff, „das Jugendamt wolle sich beteiligen“ durchaus der Schluss gezogen werden, dass man formelle Beteiligungsrechte nach §§ 7 f FamFG geltend machen wolle. Auch wenn für das Gericht grundsätzlich eine Aufklärungspflicht der Parteien über Rechtsfolgen besteht, so empfiehlt es sich doch, bei der Formulierung in Schriftsätzen auf die neuen Terminologien etwas genauer zu achten.

3. Jugendhilfespezifische Aufgaben und Verfahren in der Einzelbetrachtung

3.1. Kooperationsempfehlungen

3.1.1. Wesentlicher Regelungsgehalt

Durch das neue FamFG wird die Kooperation der Beteiligten im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens zwar nicht ausdrücklich geregelt. Allerdings setzen die meisten Normen ein abgestimmtes Verfahren der Beteiligten voraus. Ebenso ist eine Vielzahl der Vorschriften ohne eine Kooperation kaum umsetzbar.

Dies gilt insbesondere für das Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG und für das Hinwirken auf ein Einvernehmen (§ 156 FamFG).

Ebenso ist eine einstweilige Anordnung (evtl. in Verbindung mit einer Umgangspflegschaft, § 1684 Abs. 3 BGB) nur im engen Zusammenwirken der Beteiligten sinnvoll. Gleiches gilt für die gemeinschaftliche Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG). Auch in der Zusammenarbeit mit einem möglichen Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG) oder mit Pflegepersonen (§ 161 FamFG) ist ein kooperatives Verhältnis unerlässlich.

Die Vorschrift des § 163 FamFG, nach der zukünftig die Gutachter ihre Gutachten innerhalb einer bestimmten Frist zu erstellen haben bzw. sogar eine Vermittlungsrolle übernehmen können, ist ohne Kooperation kaum umsetzbar. Kooperation ist erforderlich für das Vermittlungsverfahren (§ 165 FamFG), die Abänderung von Entscheidungen (§ 166 FamFG) oder die Unterbringung Minderjähriger (§ 167 FamFG). Auch die Anhörungs- bzw. Beteiligungsrechte des (Landes-)Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren sind nur kooperativ umsetzbar.

3.1.2. Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtslage

Die Neukodifizierung des familiengerichtlichen Verfahrensrechts betont insbesondere die Bedeutung des personalen Grundkonfliktes aller familiengerichtlichen Verfahren und stärkt konfliktvermeidende sowie konfliktlösende Elemente.

Neu gesetzlich verankert sind insbesondere die Beschleunigung bestimmter Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die obligatorische Fristbestimmung bei Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens sowie die Möglichkeit, dass der Sachverständige auch auf ein Einvernehmen zwischen den Eltern hinwirken kann. Auch die Aufgaben und Befugnisse des „Verfahrensbeistands“ sind deutlicher als bisher umschrieben. Ebenso ist im BGB ausdrücklich die Möglichkeit der Bestellung eines Umgangspflegers vorgesehen.

3.1.3. Erfahrungen aus der bisherigen Praxis

Nach den Rückmeldungen aus der Praxis¹ sind regelmäßige Arbeitskreistreffen als Grundlage für eine gelingende Kooperation unerlässlich. Dabei sollten alle unmittel-

bar und mittelbar im familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen und Institutionen beteiligt sein, zum Beispiel Familienrichter, Rechtsanwälte, Jugendamt (Trennungs- und Scheidungsberatung, ASD, Vormünder, Pflegekinderdienst), Beratungsstellen, Mediatoren, Therapeuten, Gutachter, Umgangsbegleiter und -pfleger, Verfahrensbeistände, Frauenhäuser etc.

In diesen Arbeitskreisen geht es darum, über die eigene Fachkompetenz hinaus die Sichtweisen der anderen beteiligten Berufsgruppen kennenzulernen und die eigenen Angebote bzw. Arbeitsweisen transparent zu machen. Gegenseitige Wertschätzung fördert eine positive Grundhaltung zur Zusammenarbeit. So können einerseits eigene Kompetenzen und Möglichkeiten ausgeschöpft, andererseits die eigenen Grenzen im Hilfeprozess erkannt und rechtzeitig auf die Kompetenzen der Partner zurückgegriffen werden.

Die Zusammenarbeit mit der Familie ist wichtig, damit das Ziel erreicht werden kann. Zugleich werden langwierige Gerichtsverfahren vermieden.



Peter Schmelzer (Jugendamtsleiter FFB), Anja Pondorf (Jugendamtsleiterin EBE) und ihre Mitarbeiter berichten über die Erfahrungen ihrer jeweiligen Kooperationsmodelle.

Im Arbeitskreis sollen aber keine Einzelfälle besprochen werden, Betroffene nicht teilnehmen. Der Austausch der Professionen und Institutionen über Angebote, Hilfsansätze und Methoden soll dazu führen, dass gemeinsame Arbeitskonzepte entwickelt werden. Zum einen sollen einheitliche fachliche Standards festgelegt werden, andererseits sind klare und eindeutige Vorgaben hinsichtlich des Verfahrens unerlässlich. Dazu gehören zum Beispiel Vereinbarungen zum konkreten Ablauf des gerichtlichen Verfahrens bzw. zum Case Management, vor allem zur Gestaltung von Übergängen, zu Transparenz und Beteiligung.

Des Weiteren können hier auftretende Probleme, wie zum Beispiel Informationsweitergabe, organisatorische Schwierigkeiten, auftretende Missverständnisse besprochen und geklärt werden.

¹ Vgl. hierzu insbesondere die Erfahrungen aus den Jugendamtsbezirken München, Ebersberg, Fürstfeldbruck, Augsburg, Regensburg, Landshut, Rosenheim.

3.1.4. *Eckpunkte für die Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter*

Grundsätzlich trägt das Jugendamt für das Wohl des Kindes die Gesamtverantwortung einschließlich der Steuerungsverantwortung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Aus diesem Grund und zur Erfüllung der neuen gesetzlichen Maßgaben muss die Infrastruktur der Jugendhilfe entsprechend ausgestaltet sein. Daher sind alle Angebote im Hinblick auf Bedarfsdeckung, Niedrigschwelligkeit und gute örtliche Erreichbarkeit durch die Zielgruppen zu überprüfen.

Ziel sollte ein engmaschiges Netz sein, das dazu beiträgt, Elternkompetenzen zu stärken und bedarfsgerechte Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen. Deshalb sollte jedes Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung eine Konzeption, die alle Angebote und Zuständigkeiten klar erfasst, gemeinsam mit den Partnern erarbeiten.

3.1.5. *Regelungsbedarf zwischen Jugendamt und Familiengericht*

Eine Kooperation aller im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens beteiligter Professionen und Institutionen ist faktisch nur dann umsetzbar, wenn seitens der Familienrichter eine Bereitschaft besteht, die neuen Vorschriften tatsächlich bzw. in dem vorgenannten Sinne anzuwenden.

Im Hinblick auf den gemeinsamen Arbeitskreis könnte die Einladung eines Praktikers sinnvoll sein, der über die guten Ergebnisse bei der Kooperation im familiengerichtlichen Verfahren aus seinem eigenen Verantwortungsbereich berichtet. Wichtig im Rahmen dieses Prozesses ist insbesondere, dass sich alle Beteiligten eines „Spagates“ bewusst sind: Auf der einen Seite ist die Teilnahme an einem derartigen Arbeitskreis und an den dort getroffenen Absprachen freiwillig. Andererseits sind die Teilnahme aller Beteiligten und die zuverlässige Einhaltung von Absprachen unerlässlich, um das Funktionieren des „Systems“ zu garantieren.

3.1.6. *Weiterer Regelungsbedarf in der Umsetzung*

Wichtig auf dem Wege hin zu der Etablierung einer hilfreichen Kooperation ist die Festlegung der Struktur, Organisation und Verfahrensweise durch den Arbeitskreis. Nur durch klare Vorgaben kann ein arbeitsfähiges Gremium geschaffen werden, das hinsichtlich fachlicher und verfahrenstechnischer Fragen baldmöglichst zu einem Konsens kommt. Dazu gehören zum Beispiel Fragen der Häufigkeit, des Zeitpunkts, der Räumlichkeiten, der Einladung und der Protokollführung. Es empfiehlt sich in jedem Fall, Vereinbarungen schriftlich festzuhalten. Ergänzt werden könnte dies durch die namentliche Benennung der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Die Arbeitskreise können im Übrigen auf bereits vorhandene Vereinbarungen aus anderen Gerichtsbezirken zurückgreifen (zum Beispiel München, Ebersberg) und diese entsprechend den regionalen Besonderheiten modifizieren. Es muss also nicht überall „von vorne“ begonnen werden.

3.2. **Aufgaben bei Streitschlichtung (insbesondere § 156 FamFG)**

3.2.1. *Wesentlicher Regelungsgehalt*

In Fällen der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung, bei Fragen des Aufenthaltsorts eines Kindes sowie bei Umgangsrechtsfragen und Fragen der Herausgabe

von Kindern soll auf Einvernehmlichkeit der Streitparteien hingewirkt werden. Das Familiengericht soll dabei in jedem Stadium des Verfahrens diesen Gesichtspunkt beachten.

Die Beratungs- und Streitschlichtungsangebote der Jugendhilfe sind dabei von zentraler Bedeutung. In den Fällen, die eine Umgangsregelung und Kindesherausgabe bedingen, legitimiert der Gesetzgeber eine verpflichtende Beratung per Anordnung durch das Familiengericht. Dies beinhaltet ausdrücklich nicht das methodische Instrument der Mediation.

Kann kein Einvernehmen durch die Konfliktparteien erzielt werden, so hat das Gericht unter Beteiligung des Jugendamtes weitere Möglichkeiten im Rahmen einer einstweiligen Anordnung zu erörtern.

3.2.2. Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage

Die Familiengerichte haben in Zukunft den gesetzlichen Auftrag, bei strittigen Verfahren verstärkt auf einen gemeinsamen Lösungsweg durch die beiden Elternteile hinzuwirken. Es sollen vor allem Lösungen erreicht werden, die von beiden Seiten im Sinne eines Kompromisses konsensfähig sind.

Insofern kann ein Paradigmenwechsel festgestellt werden: Während die Parteien bisher auf einen Beschluss des Gerichts hoffen konnten, – i.S.v. „ich bekomme Recht, der Ex-Partner nicht“ –, sollen sie nun dazu gebracht werden, eine eigenständige Lösung zu erarbeiten, die vom Gericht in aller Regel gebilligt wird. Das Gericht hat allerdings die Pflicht zur Überprüfung der einvernehmlichen Lösung auf kindeswohlgefährdende Inhalte.

Die Angebote der Jugendhilfe rücken somit verstärkt in den Fokus der Streitparteien. Familiengerichtliche Beschlüsse sollen vordringlich nur noch dann getroffen werden, wenn von einer Einigung der Streitparteien nicht ausgegangen werden kann.

Kann wider Erwarten keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, kommt es zu einer Prüfung seitens des Gerichtes, welche alternativen Maßnahmen anzuordnen sind. Diese Lösungen sind im Konfliktfall mit dem Jugendamt zu erörtern.

3.2.3. Erfahrungen aus der bisherigen Praxis

Familienrichter können Eltern verpflichten. Es ist jedoch kontraproduktiv, wenn Leistungen der Jugendhilfe angeordnet werden, die fachlichen Empfehlungen der Jugendhilfe grob widersprechen. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 36a SGB VIII unverändert fort.

Sollen der allgemeine Grundsatz des FamFG durchgesetzt und die Eltern zu einvernehmlichen Lösungen gebracht werden, so muss auch deren Eigenverantwortung gestärkt werden. In der Praxis zeigt sich, dass das Gelingen getroffener Maßnahmen wesentlich von der Mitwirkungsbereitschaft der beteiligten Akteure abhängt.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss ihre Kompetenzen dazu noch stärker und überzeugender einbringen. Dazu gehört insbesondere, dass ein zügiger Beginn des Beratungsprozesses auch durch die Vertreter der Jugendhilfe gewährleistet wird, damit das Vorrangs- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG nicht konterkariert wird.

Im Rahmen der praktischen Umsetzung des Gesetzes sollte in den Jugendämtern die Zweckmäßigkeit der gegebenen Organisationsstrukturen überprüft werden. Best Practice-Modelle weisen auf gute Erfahrungen mit jugendamtseigenen Spezialdien-

sten hin, die ihrerseits jedoch in eine intensive amtsinterne Kooperation einbezogen sein müssen.²

3.2.4. Eckpunkte für die Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter

Die Maßgaben des Gesetzgebers setzen eine entsprechend ausgestaltete Infrastruktur der Jugendhilfe voraus, insbesondere ein ausreichendes Beratungsangebot im örtlichen Bereich. Dazu zählen sowohl die notwendigen Ressourcen des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Wahrnehmung der gesetzlichen Mitwirkungsaufgaben als auch die Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung der betroffenen Eltern und Kinder gerade in den angesprochenen konflikthaften Lebenslagen. Eine zeitnahe konzeptionelle Befassung im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist sinnvoll und notwendig.

Die Beratungsleistungen müssen so geplant werden, dass sie von den Parteien auch wirklich wahrgenommen werden können. Dabei gilt es insbesondere die räumliche wie zeitliche Erreichbarkeit zu überprüfen.

In ländlich strukturierten Gebieten sind die Möglichkeiten einer „Außenberatung“ (im Einzelfall) zu eruieren. Es gilt zu bedenken, dass es Elternteile gibt, die aufgrund fehlender Fahrtmöglichkeiten, aus familiären Gründen oder schlichtweg fehlender finanzieller Möglichkeiten nicht in der Lage sind, Beratungsmöglichkeiten in weiter entfernt liegenden Beratungsstellen wahrzunehmen. Beratungen außerhalb der üblichen „Parteiverkehrszeiten“, also vor 07.00 Uhr und nach 18.30 Uhr und freitagmittags sind nur in Einzelfällen vorzusehen, da auch von den Streitparteien ein ernsthaftes Eigeninteresse an den Gesprächen erwartet werden muss.

Die erfolgreiche Umsetzung der neuen Vorschriften setzt voraus, dass der erste Beratungstermin sehr schnell stattfinden kann. Lange Wartezeiten sind kontraproduktiv. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern hinsichtlich der Beratungsstelle ist zu beachten.

- Im Übrigen soll eine Beratung grundsätzlich beim **Jugendamt** erfolgen, wenn
- vor dem ersten Termin kein Kontakt mit den Eltern hergestellt werden konnte. In diesen Fällen sollte grundsätzlich eine Abklärung des Beratungsbedarfs bzw. Beratungswunsches durch das Jugendamt stattfinden.
 - Erstberatung im Umfang von ein bis drei Terminen zur sachlichen Abklärung und Bestimmung des weiteren Beratungsbedarfs (sowohl quantitativ als auch qualitativ) ausreichend erscheinen.

Eine Beratung soll bei **anderen Beratungsdiensten** (außerhalb des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe) erfolgen, wenn

- das Jugendamt selbst Verfahrensbeteiligter ist (§ 7 FamFG),
- bereits eine Beratung durch andere Stellen außerhalb des Jugendamtes erfolgt (ist),
- besondere Bedarfe vorliegen (zum Beispiel Sprachbarrieren), die vom Jugendamt nicht fachgerecht abgedeckt werden können,
- aus vorherigen Beratungszusammenhängen eine Beratung durch das Jugendamt nicht Erfolg versprechend erscheint. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn es bereits im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens zu einem größeren Spannungs-

² Diese Organisationsfragen können hier nicht weiter erörtert und müssen letztlich von den Gebietskörperschaften in eigener Zuständigkeit und Verantwortung getroffen werden. In der Regel setzt die Einrichtung von Spezialdiensten eine gewisse Größe der Organisationseinheit voraus.

verhältnis mit dem Jugendamt gekommen ist. Nichtsdestotrotz hat das Jugendamt ein Beratungsangebot zu unterbreiten und ggf. darauf hinzuweisen, wo alternativ eine Beratung durchgeführt werden kann.

In Fällen, in denen das Gericht gegen die Überzeugung der Jugendhilfe eine Billigung ausspricht (§ 156 II FamFG), die Lösung der Parteien aber aus Sicht der Jugendhilfe nicht dem Kindeswohl entspricht, ist ein Beteiligungsverfahren anzustreben. Damit werden zusätzliche Verfahrensrechte für das Jugendamt gewonnen.

3.2.5. Regelungsbedarf zwischen Jugendamt und Familiengericht

Die Neuregelung des § 156 FamFG setzt eine enge Verzahnung zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und dem Familiengericht voraus. Dabei sind vor allem folgende Punkte klärungsbedürftig:

- Wer (Gericht/Jugendamt/Eltern) bestimmt, welcher Beratungsträger in Anspruch genommen wird?
- Was wird an das Gericht zurückgemeldet und in welcher Form geschieht dies, wenn die Beratung scheitert?
- Wie sehen die Prozessabläufe aus, wenn die Beratung bei einem freien Träger der Jugendhilfe stattfindet (zum Beispiel eigenständige Informationspflicht an das Familiengericht)?

Es gilt sicherzustellen, dass Verweise des Familiengerichts zur Mediation kein Auftrag an die Jugendhilfe sind.

3.2.6. Weiterer Klärungsbedarf in der Umsetzung

Die konsequente Umsetzung des Beratungsgebotes erfordert insbesondere einen verstärkten Dialog mit den Beratungsdiensten im Bereich des Trägers der Jugendhilfe. Es gilt zu überprüfen, ob Leistungsvereinbarungen/-beschreibungen mit freien Trägern und Erziehungsberatungsstellen noch den Anforderungen des neuen FamFG entsprechen.

Die Verträge mit den Beratungsstellen sind insbesondere dann zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern, wenn folgende Schwerpunkte tangiert sind:

- Präzisierung des Beratungsauftrages nach § 17, 18 SGB VIII und § 50 SGB VIII im Kontext des § 156 FamFG,
- Definition der Aufgabe des Jugendamtes und des freien Trägers,
- Beratungspflichten in besonderen Fällen (zum Beispiel wenn eine Beratung durch das Jugendamt kontraproduktiv ist, Negativerwartung),
- Informationspflicht gegenüber dem Jugendamt,
- Schweigepflichtentbindungen bei den Klienten,
- Meldungen an das Gericht,
- Aufgabenprioritäten innerhalb der Beratungsstellen,
- Erreichbarkeit der Beratungsstellen (räumlich und zeitlich),
- Rückmeldung über den Stand und Inhalt des Beratungsprozesses unter besonderer Berücksichtigung der Schweigepflicht bzw. des Datenschutzes,
- Freihaltung von bestimmten Beratungsterminen, um einen schnellen Erstkontakt mit den Parteien zu ermöglichen.

Um die Chancen für eine einvernehmliche Entscheidung durch die Parteien zu verbessern, ist es auch notwendig, die Anwälte der Konfliktparteien mit einzubeziehen.

Sie sind wichtige Kooperationspartner, wenn es gilt, deeskalierend auf Streitigkeiten der Elternteile einzuwirken.

Um besonders brisante Fälle besser zu meistern, sei an dieser Stelle an die Einführung oder Ausweitung eines praktikablen Beschwerdemanagements im Jugendamt erinnert.

3.3. Aufgaben in Verfahren einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII, §§ 1666, 1666a BGB (§ 157 FamFG)

3.3.1. Wesentlicher Regelungsgehalt

Bereits beim Vorliegen von Verdachtsmomenten einer möglichen Kindeswohlgefährdung muss darauf hingewirkt werden, dass rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Im Vorfeld und dann im Kontext sorgerechter Entscheidungen gemäß §§ 1666 und 1666a BGB akzentuiert § 157 FamFG die Handlungsoptionen in der Verantwortung des Familiengerichts unter besonderer Berücksichtigung von Jugendhilfe und gesundheitsfürsorglichen Gesichtspunkten in größerer Breite als bisher. Zielführend sollen dabei sein:

- die zeitnahe Erörterung der Kindeswohlgefährdung bis hin zum Erlass einer einstweiligen Anordnung familiengerichtlicher Maßnahmen,
- sowie der bereits 2008 neu gefasste Beispielskatalog an Ge- und Verboten gemäß § 1666 Absatz 3 BGB.

3.3.2. Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage

Bei Gefährdung des Kindeswohls hat das Familiengericht künftig unverzüglich bzw. beschleunigt zu prüfen, ob etwa mit dem Erlass einer einstweiligen Anordnung die Gefährdung abgewendet werden kann.

Binnen kurzer Frist muss das Familiengericht im Gespräch mit den Eltern und, soweit vertretbar, dem Kind oder Jugendlichen erörtern, wie der aktuellen Gefährdungssituation wirksam begegnet werden kann. Das Jugendamt ist regelhaft zu diesem Termin zu laden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das „fachliche Mandat“ der Jugendhilfe zielführend und entscheidungserheblich sein. Damit ist deren Beitrag noch stärker zu beachten als bisher.

Das verfahrensgestaltende Mandat des Familiengerichts ist stärker prozesshaft orientiert. Ein Hauptsacheverfahren ist nicht mehr erforderlich. Das Familiengericht ist verpflichtet, seine Entscheidung von Amts wegen zu überprüfen. Damit wird die Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und Familiengericht zur Wahrung der Rechte des Kindes gestärkt.

3.3.3. Erfahrungen aus der bisherigen Praxis

Familienrichter können Eltern verpflichten, insbesondere Leistungen der Jugendhilfe oder der Gesundheitsfürsorge, aber auch andere Möglichkeiten im Sozialraum in Anspruch zu nehmen, nicht jedoch die Jugendbehörden, diese zu gewähren. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer bestimmten Hilfeart kann nur mit fachlicher Billigung nach rechtzeitiger und umfassender Beteiligung des öffentlichen Jugendhilfeträgers erfolgen.

In der Praxis zeigt sich, dass das Gelingen getroffener Maßnahmen wesentlich von der Mitwirkungsbereitschaft der beteiligten Akteure abhängt.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann und muss weiterhin ihre fachlichen Kompetenzen bezüglich der Möglichkeit, Notwendigkeit und Eignung jugendhilfeseitiger Aktivitäten in enger Kooperation mit dem Familiengericht qualifiziert und überzeugend einbringen.

3.3.4. Eckpunkte für die Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten (und der jungen Menschen) bei der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII und in der Folge die Anrufung des Familiengerichts spielen eine zunehmende Rolle. Subsumiert sind hier insbesondere Mitteilung, Vorinformation, Anregung und im Bedarfsfall Antrag als Beteiligter.

Die Entscheidung, ob das Jugendamt neben der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII auch einen Antrag auf offizielle Verfahrensbeteiligung nach § 160 Abs. 2 FamFG stellt, hängt vom Einzelfall ab.

Einstweilige Anordnungen, jugendhilferechtliche Leistungen und deren Inanspruchnahme müssen nicht nur rechtlich sondern auch fachlich begründet sein. Es geht nicht nur um Sorgerechtsentzug oder Hilfe zur Erziehung. Das Jugendamt soll auch andere Lösungen, wie zum Beispiel die Inanspruchnahme von Hilfen aus dem Gesundheitsbereich, etwa einer Mutter-Kind-Kur, die Teilnahme an einem Nachbarschaftskreis, der regelmäßige Kindergartenbesuch, die Kontaktaufnahme mit einer Vätergruppe oder ganz konkrete alltagspraktische Familienaktivitäten sondieren und bei Bedarf anregen bzw. vorschlagen.

3.3.5. Regelungsbedarf zwischen Jugendamt und Familiengericht

Zunächst geht es hier um die wechselseitige Kenntnis der zeitnahen und sachdienlichen Zuständigkeit, Erreichbarkeit und Kontaktnahme aller wesentlichen Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Jugendamts und des Familiengerichts.

Sodann müssen einvernehmlich und verbindlich für alle die Verfahrenswege beschrieben und autorisiert sein. Hier geht es zum Beispiel um die Präsenz der zuständigen Jugendamtsfachkraft beim Anhörungstermin, den Informationsaustausch im Vorfeld dieses Termins, aber auch um Fragen der wechselseitigen Fortbildung, um Qualitätszirkel und runde Tische.

3.3.6. Weiterer Klärungsbedarf in der Umsetzung

Die Chancen und Risiken der neu akzentuierten Beteiligungsrechte des Jugendamts, insbesondere der Kostenfolgen, sind schnellstmöglich zu beschreiben. Auch Anforderungen an die Organisationsstruktur und Ausstattung des Jugendamtes werden sich stellen.

Fragen zum Stellenwert von Hausbesuchen, der Übergabe von Fällen und der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfebehörden und Justiz werden weiterhin Thema der Jugendhilfe sein.

Die Arbeitshilfen und Angebote des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, wie zum Beispiel die Arbeitshilfe zum Hilfeplan, zur Sozialpädagogischen Diagnose und die Broschüre „Schützen – Helfen – Begleiten“ sowie die zahlreichen Fortbildungs- und Fachtagungsangebote sind hier unter anderen hilfreich.

3.4. Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG)

3.4.1. Wesentlicher Regelungsgehalt

Für Verfahren, die den Aufenthalt eines Kindes, das Umgangsrecht mit dem Kind oder die Herausgabe des Kindes betreffen sowie in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls gilt das Beschleunigungsgebot. Das Gericht soll spätestens innerhalb eines Monats einen Termin anberaumen, an dem alle Beteiligten teilnehmen. Das Jugendamt ist in dem Termin anzuhören. Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten zu diesem Termin anordnen.

3.4.2. Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage

Die oben genannten Kindschaftssachen und Verfahren nach § 1666 BGB sollen im Interesse des Kindes an einer schnellen Klärung bzw. Entscheidungsfindung möglichst zügig durchgeführt werden. In einem ersten Termin bei Gericht soll der Fall bei persönlicher Anwesenheit der Beteiligten mit ihnen besprochen und möglichst schon eine (vorläufige) Klärung erreicht werden.

3.4.3. Erfahrungen aus der bisherigen Praxis

Die kurze Fristsetzung von einem Monat bereitet Schwierigkeiten, da Informationswege innerhalb und zwischen den Organisationen noch zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Terminierung durch das Gericht kollidiert häufig mit Terminen der Fachkräfte. Es bleibt mitunter zu wenig Zeit für die fachliche Vorbereitung auf den Erörterungstermin.

3.4.4. Eckpunkte für die Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter

Es gehört zum zentralen Selbstverständnis der Jugendämter als Fachbehörde, die Interessen von Kindern in Familiengerichtsverfahren zu vertreten. Deshalb sollte sich die Aufmerksamkeit hinsichtlich des Beschleunigungsgebots vorrangig auf die Kindschaftssachen richten.

Im Zuge der Umsetzung des Beschleunigungsgebotes müssen zum einen die amtsinternen Strukturen überprüft und entschieden werden (siehe hierzu auch Ziff. 3.2.3). Die Abgabe der Wahrnehmung gerichtlicher Termine an externe Beratungsstellen wird nicht empfohlen, da es sich hierbei um originäre Aufgaben des Jugendamtes handelt. Des Weiteren sollen die amtsinternen Abläufe der Jugendämter (bzw. Abläufe Stadtverwaltungen/Landratsamt - Jugendamt) entsprechend ausgestaltet sein. Dabei müssen auch Regelungen zwischen den Stadt- und Kreisjugendämtern bei Zuständigkeit des gleichen Gerichtes getroffen werden (z. B. sofortige Weiterleitung vorab per Fax, Vermeidung von Irrläufern, Nutzung von E-Mails). Der Postversand vom Gericht an das Jugendamt sollte direkt an die zuständige Stelle des Jugendamtes erfolgen. Die notwendigen Telefonnummern der Beteiligten sollten erfasst werden, um schnelle Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Ebenso sollte geregelt sein, welche Organisationseinheit/Fachkraft an den Erörterungsterminen teilnimmt; dies schließt Vertretungsregelungen mit ein. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter des Jugendamtes soll bei dem Erörterungstermin grundsätzlich persönlich anwesend sein. Möglichkeiten, um Terminprobleme/Terminüberschneidungen zu vermeiden, sollten gesucht werden (ggf. einen Wochentag für Erörterungstermine freihalten).

Über die Art und Weise sowie die Intensität der Vorbereitung des Erörterungstermins und der Teilnahme am Erörterungstermin ist eine Entscheidung zu treffen. Die Vorbereitung des Erörterungstermins sollte durch einen Ablaufplan geregelt sein. Mit einzubeziehen sind dabei auch Überlegungen zur Durchführung der Kontaktaufnahme und von Gesprächen mit den Betroffenen sowie Überlegungen zur Kontaktaufnahme mit den jeweils involvierten Rechtsanwälten.

3.4.5. Regelungsbedarf zwischen Jugendamt und Familiengericht

Zunächst ist es erforderlich, dass die Kontaktdaten der beteiligten Fachkräfte und Richter sowie Informationen über deren (zeitliche) Erreichbarkeit ausgetauscht werden. Auch die technische Ausstattung für eine schnelle Informationsübertragung (E-Mail, Fax) sollte genutzt werden. Faxe haben den Vorteil, dass sie nicht aus Versehen gelöscht werden können und das Schriftstück persönlich weitergegeben werden kann. E-Mails haben den Nachteil, dass sie in der Regel nicht über verschlüsselte Leitungen gesendet werden und so unter Umständen für Unbefugte einsehbar sind. Der E-Mail-Verkehr ist dagegen geeignet für Terminabsprachen. Es ist überlegenswert, einen eigenen Faxanschluss im Jugendamt einzurichten. Hilfreich könnten auch die Vermerke „ELT“ oder „Bitte Rückruf“ auf den Schriftstücken sein, um innerhalb des amtsinternen Postverteilungs- und -bearbeitungssystems eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten. Es sollte sichergestellt werden, dass Gericht und Jugendamt sich wechselseitig Rückmeldung über den Erhalt von Schriftstücken geben (bei größeren Jugendämtern/Gerichten ggf. per Formblatt).

Um Irrläufer zu vermeiden, sind auch Informationen an das Familiengericht über Zuständigkeitsregelungen bei Stadt- und Kreisjugendämtern sinnvoll, wenn der Gerichtsbezirk die Zuständigkeit beider Jugendämter umfasst.

Ebenso sollten Absprachen, mit dem Familiengericht getroffen werden, dass dieses auf die Eltern einwirkt, erforderliche Beratungstermine mit dem Jugendamt im Vorfeld der ersten Anhörung zu vereinbaren (ggf. Sanktionierung). Auch sollten Verständigungen über die Terminierung der Erörterungstermine erfolgen, um Überschneidungen zu vermeiden. Die Art der Vorbereitung und Teilnahme am Erörterungstermin sowie die Durchführung des Termins durch den Richter sollte mit dem Familiengericht abgesprochen werden. Ziel ist es als Jugendamtsvertreter/in im Erörterungstermin eine erste Einschätzung einzubringen bzw. zu konkretisieren.

3.4.6. Weiterer Klärungsbedarf in der Umsetzung

Klärungsbedarf besteht hinsichtlich des Umgangs mit dem Problem der Personalfuktuation bei Familiengerichten und Jugendämtern. Es ist überlegenswert, Absprachen mit den örtlichen Rechtsanwälten über die Weitergabe von Handynummern und Erreichbarkeit der Eltern (mit deren Einverständnis) zu treffen.

Der zuständige Richter sollte Verfahrensvorgaben bei Beteiligung auswärtiger Rechtsanwälte machen (eventuell anhand eines mit dem Jugendamt und Rechtsanwaltsvertretern gemeinsam entwickelten Leitfadens).

Die Erarbeitung von Verfahrensstandards in Familienrechtssachen der (örtlichen) Rechtsanwälte sollte angeregt werden.

Abschlussbemerkung

Die zu begrüßende Reform des familiengerichtlichen Verfahrens macht zum Teil

Thema/Berichte

erhebliche Änderungen bisher vertrauter Regelungen erforderlich. Die Umsetzung der neuen Vorschriften in der Praxis, sowohl der Jugendämter wie natürlich auch bei den Gerichten wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Sie wird auch nicht ganz ohne Reibungsverluste abgehen. Die öffentliche Jugendhilfe sollte allerdings die Neuerungen selbstbewusst als Chance nutzen, sich gegenüber den Gerichten und allen anderen Beteiligten als kompetenter Partner darzustellen und die vielen moderierenden, deeskalierenden und für das Kindeswohl förderlichen Vorschriften der neuen Gesetzgebung offensiv zu nutzen.

Hans Reinfelder

Bestellen können Sie den Text als Handreichung wie üblich telefonisch unter 089/1261-2441 oder unter www.blja.bayern.de.
